

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00617 vom 17. Mai 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00617

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00617 du 17 mai 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00617 del 17 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

.

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Anspruchs auf Hilflosenentschädigung vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 in Betracht fällt, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 IVG haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs.

E. 1.3

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV

angewiesen ist.

Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit . a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebens verrichtungen voraus (B GE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2).

E. 1.4

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen (Art. 38 Abs. 2 IVV). Zu berücksichtigen ist nur diejenige lebensprak tische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den in Absatz 1 erwähnten Situationen erforderlich ist. Nicht darunter fallen insbesondere Vertretungs- und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Massnahmen des Erwachsenenschutzes nach den Artikeln 390-398 des Zivilgesetzbuches (Art. 38 Abs. 3 IVV). Als regelmässig im Sinne dieser Bestimmung gilt die lebensprak tische Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 146 V 322 E. 6.2 mit Hinweisen).

Die lebenspraktische Begleitung umfasst weder die (direkte oder indirekte) Dritt hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen noch die dauernde Pflege oder persönliche Überwachung im Sinne von Art. 37 IVV. Vielmehr stellt sie ein zusätzliches und eigenständiges Institut dar. Lebenspraktische Begleitung ist nicht auf Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen beschränkt; auch körperlich Behinderte können grundsätzlich lebenspraktische Begleitung beanspruchen. Die Notwendigkeit einer Dritthilfe ist objektiv nach dem Gesund heitszustand der versicherten Person zu beurteilen. Abgesehen vom Aufenthalt in einem Heim ist die Umgebung, in welcher sie sich aufhält, grundsätzlich unerheblich. Bei der lebenspraktischen Begleitung darf keine Rolle spielen, ob die versicherte Person allein lebt, zusammen mit dem Lebenspartner, mit Familien mitgliedern oder in einer der heutzutage verbreiteten neuen Wohnformen. Massgebend ist einzig, ob die versicherte Person, wäre sie auf sich allein gestellt, erhebliche Dritthilfe in Form von Begleitung und Beratung benötigen würde. Von welcher Seite diese letztlich erbracht wird, ist ebenso bedeutungslos wie die Frage, ob sie kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 146 V 322 E. 2.3, Urteil des Bundes gerichts 9C_381/2020 vom 15. Februar 2021 E. 5.2.1, je mit Hinweisen).

Zu p rüfen ist stets, ob die lebenspraktische Begleitung notwendig ist, damit der Alltag selbständig bewältigt werden kann. Die erforderlichen Hilfeleistungen sind unter dem Gesichtspunkt einer Verwahrlosung zu evaluieren. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob die versicherte Person ohne die entsprechende Hilfe zwingendermassen in ein Heim eingewiesen werden müsste (Rz

8050 des Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversiche ru ng , KS I H, Stand:

1. Januar 2021). Die Hilfeleistungen müssen absolut erforderlich sein, um selbständig zu wohnen und den Heimeintritt zu verhindern. Lebens praktische Begleitung ist nur dann erforderlich, wenn eine Person unter Berücksichtigung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nicht fähig ist, ihre Grundversorgung sicherzustellen, worunter Nahrung, Körperpflege, minimale Anforderungen an die Wohnungspflege etc. fallen (Rz 8040 KS I H). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 21. November 2022 Beschwerde und beantragte eine Hilflosenentschädigung für eine mittlere Hilflosigkeit, eventuell die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zu weiteren Abklärungen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 13. Januar 2023 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin mit Gerichtsverfügung vom 17. Januar 2023 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) auf den Standpunkt, die Beschwerdeführerin benötige in den Bereichen An-/Auskleiden, Körperpflege und Fortbewegung regelmässig und erheblich Hilfe, weshalb ihr ab Oktober 2020 eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit zustehe. Der anrechenbare Zeitaufwand für die lebenspraktische Begleitung liege unter den geforderten zwei Stunden pro Woche und sei nicht ausgewiesen (S. 3). Da die ausserhäusliche Begleitung und Kontaktpflege bereits in der Fortbewegung angerechnet

werde,

seien bei der lebenspraktischen Begleitung noch Hilfeleistungen anrechenbar, die das selbständige Wohnen ermöglichen.

Der benötigte Betreuungsaufwand sei gestützt auf Erfahrungswerte bestimmt worden (S. 4).

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin geltend (Urk. 1), dass sie auch unter psychischen Beschwerden leide (S. 4), weshalb die Befunde der Haushaltsabklärung durch eine medizinische Fachkraft zu überprüfen seien. Die Beschwerdegegnerin habe sich jedoch nicht an das vorgeschriebene Verfahren gehalten (S. 5). Weiter seien die Einschränkungen in der Fortbewegung nirgends beachtet worden. Denn für eine Hilflosenentschädigung leichten Grades genügte die zwei unbestrittenen Einschränkungen beim Anziehen/Auskleiden und bei der Körperpflege. Somit müsse die Einschränkung der Fortbewegung unter dem Titel der lebenspraktischen Begleitung beachtet werden (S. 7). Es gehe dabei nicht nur um die objektivierbaren, offensichtlichen Einschränkungen, die die Unterstützung durch Dritte erforderlich machten, sondern auch um die psychischen Beeinträchtigungen, die vorliegend gar nicht beachtet worden seien (S. 9-10). Zur Einschränkung bei den Haushaltsarbeiten habe die Abklärungsperson bemerkt, dass die Hilfe unter zwei Stunden liege und somit nicht berücksichtigt werden könne. Das sei nicht nachvollziehbar. Sie habe früher trotz ihres vollen Pensums und sechs Kindern ihren Haushalt selbständig getätigt. Heute könne sie nur bei ganz wenigen oberflächlichen Arbeiten mithelfen. Das zeige, dass sie unter der Prämisse, sie wäre auf sich alleine gestellt,

in der Wohnungspflege fast vollständig

eingeschränkt sei (S. 11). Aufgrund der ausgewiesenen Einschränkungen und bei lebensnaher Betrachtung sei vielmehr davon auszugehen, dass sie alleine auf sich gestellt den Haushalt nicht mehr führen könnte und deswegen ohne weiteres auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sei (S. 12-13). Eine Auseinandersetzung damit, ob sie fähig wäre, alleine zu wohnen, finde sich nirgends (S. 14). Bei der festgestellten Notwendigkeit einer Dritthilfe in den vorstehend erwähnten Bereichen könne nach allgemeiner Lebenserfahrung jedoch davon ausgegangen werden, dass in ihrem Fall der Aufwand

von mindestens zwei Stunden lebenspraktischer Begleitung wöchentlich in den einzelnen Teilaspekten zusammenkomme und erfüllt sei (S. 15).

Weiter seien vorliegend die Grenzen der Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen überschritten worden. Ihr Ehemann sei selber herzkrank und habe sich deswegen frühzeitig pensionieren lassen (S. 16). Ihre Tochter, die noch zu Hause wohne und vollzeitig erwerbstätig sei und erst abends um 19:00 Uhr nach Hause komme, erledige am Wochenende mit Hilfe des Ehemannes die wöchentliche Grundreinigung, den Grosseinkauf und das Bügeln der Wäsche (S. 17). Der grösste Teil der Hausarbeit werde vom Ehemann und der Tochter erledigt, hinzu komme noch die Begleitung ausser Haus. All dies überschreite die Grenze der zumutbaren Mithilfe von Familienangehörigen (S. 18).

E. 3

Satz 1 IVG; Art. 38 IVV). Praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a): Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

E. 3.1

Im Sprechstundenbericht vom 8. Dezember 2020 (Urk.

E. 7

/132/6). Betreffend die Wohnungsreinigung könne die Beschwerdeführerin nur noch bei ganz wenigen Arbeiten wie Sichtreinigung Lavabo

etc. mithelfen. Bei der Wäsche könne sie

nur im Sitzen die Wäsche zusammenlegen. Beim Kochen könne sie nicht mehr am Kochherd stehen, sie helfe jeweils sitzend bei den Rüstarbeiten. Die Beschwerdegegnerin hat hierfür für die Wohnungspflege 45 Minuten, für die Kleiderwäsche 30 Minuten und für die Ernährung 15 Minuten pro Woche angerechnet (S. 6).

Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe früher trotz ihres vollen Pensums (und sechs Kindern) ihren Haushalt selbständig getätigt, wohingegen

dies heute der Ehemann und die Tochter tun

würden, da sie lediglich bei ganz wenigen oberflächlichen Arbeiten mithelfen könne (Urk. 1 S. 11), kann sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Bei der wöchentlich anrechenbaren Zeit für die Haushaltsführung ist nicht von Bedeutung, ob die Beschwerdeführerin den Haushalt einer Grossfamilie tätigen kann. Vielmehr sind die nötigen Hilfeleistungen für einen Ein-Personen-Haushalt unter dem Gesichtspunkt der Verwahrlosung zu evaluieren.

Eine lebenspraktische Begleitung für die versicherte Person im gesetzlichen Sinn ist nur dann erforderlich, wenn diese unter Berücksichtigung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht nicht fähig ist, ihre (eigene) minimale Grundversorgung sicherzustellen. Oder mit anderen Worten: Die Hilfeleistungen müssen absolut erforderlich sein, um selbständig wohnen zu können und einen Heimeintritt zu verhindern (E. 1.4).

In Bezug auf die veranschlagten 30 Minuten pro Woche für die Kleiderwäsche erscheint das für einen Ein-Personen-Haushalt mit Blick auf das Verhindern einer Verwahrlosung als angemessen. Dies gilt ebenfalls für die 45 Minuten Wohnungspflege, wobei auch hier zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerdeführerin sich die Zeit selber einteilen und folglich auch Pausen einlegen kann, auch wenn ihr längeres Stehen nicht mehr möglich ist. Was schliesslich die Anrechnung von 15 Minuten für die Ernährung anbelangt, ist zwar anzumerken, dass diese eher knapp bemessen sind. Dennoch ist im Bereich der lebenspraktischen Begleitung auch die Ernährung unter dem Gesichtspunkt einer Verwahrlosung zu evaluieren. Die Abklärungsperson hat festgehalten, dass die Beschwerdeführerin zwar nicht mehr am Herd stehen kann, sie aber bei Rüstarbeiten sitzend mithilfe. Es wäre ihr - wäre sie auf sich alleine gestellt - somit möglich, sich kalte Speisen zuzubereiten. Darüber hinaus ist es zumutbar, auf Halbfertig- oder Fertigprodukte zurückzugreifen, womit die angerechneten 15 Minuten nicht zu beanstanden sind.

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Ihr Argument, eine 63-jährige, nicht erwerbstätige, alleinlebende Frau würde gemäss SAKE (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung) - Tabellen für die Reinigungsarbeiten 4.5 Stunden pro Woche aufwenden (Urk. 1 S. 11), verfängt nicht. Einerseits wird damit nicht den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen, weshalb es bereits aus diesem Grund nicht angezeigt ist, den zeitlichen Umfang für die Haushaltsführung anhand von abstrakten Durchschnittswerten zum Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit gemäss SAKE zu bestimmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_748/2019 vom 7. Januar 2020 E. 6.4). Andererseits wird dabei ausser Acht gelassen, dass bei der lebenspraktischen Begleitung lediglich die minimale Grundversorgung mit Blick auf eine Verwahrlosung zu berücksichtigen ist, was offenkundig nicht den Tabellenwerten der SAKE entspricht.

Zu berücksichtigen ist bei dem angerechneten Zeitaufwand insbesondere auch die Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen. Auch wenn die Notwendigkeit einer Dritthilfe objektiv nach dem Gesundheitszustand der versicherten Person zu beurteilen ist und die Umgebung, in welcher sie sich aufhält, grundsätzlich unerheblich ist, muss dennoch in einem zweiten Schritt die tatsächlich erbrachte Mithilfe von Familienmitgliedern im Rahmen der Schadenminderungspflicht geprüft werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_241/2022 vom 5. August 2022 E. 4.5.2 mit weiteren Hinweisen). Die zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 133 V 504 E. 4.2 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, dass vorliegend die Grenzen der Schadenminderungspflicht überschritten worden seien. Ihr Ehemann sei selber herzkrank und habe sich frühzeitig pensionieren lassen (Urk. 1 S. 16). Wie aus dem ins Recht gelegten Arztbericht betreffend dem Ehemann der Beschwerdeführerin vom 18. Januar 2021

hervorgeht, leidet dieser

neben koronaren Eingefässerkrankungen an diversen weiteren körperlichen Erkrankungen (Urk. 3). Diese Umstände waren jedoch der Abklärungsperson bewusst und sie hat dies bei der Schadenminderungspflicht entsprechend gewürdigt. So hielt sie in ihrem Bericht fest, dass der Ehemann erwähnt habe, dass er selber gesundheitlich angeschlagen sei (Urk. 7/132/2). Bei den Tätigkeiten, in denen der Ehemann die Beschwerdeführerin unterstützt, wurde auch darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin mit der Anschaffung von geeigneten Hilfsmitteln (Stock, Rollator, Haltegriffen) überwiegend wahrscheinlich noch lange selbständig wäre (S. 3). Zudem hat der Ehemann bereits zuvor bei der Wohnungsreinigung mitgeholfen (S. 6). Heute erledigt er zwar den Grossteil des Haushaltes, die ebenfalls im Haushalt wohnhafte Tochter

hilft jedoch bei der wöchentlichen Grundreinigung (S. 6), genauso wie beim wöchentlichen Einkauf (S. 5). Bei der Hilfeleistung des Ehemannes und der Tochter handelt es sich - wiederum im Hinblick auf eine minimale Grundversorgung der Beschwerdeführerin und auf die Verhinderung eines Heimeintritts - somit um eine zumutbare Schadenminderungspflicht.

Angesichts dieser Ausgangslage und der schadenmindernden Massnahmen (wie der freien Zeiteinteilung mit vermehrten Pausen beim Reinigen, der Vereinfachung von Mahlzeiten, des Einsatzes von geeigneten Haushaltsgeräten und der Mithilfe des Ehemannes und der erwachsenen Tochter) erweist sich die Einschätzung der Abklärungsperson zumindest nicht als unangemessen, weshalb von diesem Bedarf auszugehen ist (vgl. zur Zurückhaltung des Sozialversicherungsgerichts bei abweichender Ermessensausübung BGE 137 V 71 E. 5.2, 114 V 315 E. 5a; Urteil des Bundesgerichts 8C_342/2017 vom 28. August 2017 E. 4.2).
4.4

Insgesamt benötigt die Beschwerdeführerin somit im Bereich Wohnungspflege, Wäsche und Ernährung Hilfe von insgesamt 1.5 Stunden; ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung von im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche ist nicht ausgewiesen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin besteht diesbezüglich auch kein weiterer Abklärungsbedarf.

Damit hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren Grades zu Recht verneint und es bleibt bei der festgestellten Hilflosigkeit leichten Grades aufgrund der regelmässigen und erheblichen Hilfe in den Bereichen An- / Auskleiden, Körperpflege und Fortbewegung. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 5.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne Friedauer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Langone

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.